

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der/des	:	Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion
für die Sitzung des Betriebsausschusses Umweltdienste am	:	24.01.2012
THEMA	:	Lockerung des Streusalzverbotes
Antwort erteilt	:	Stadtrat Lieske

Hinweise des Verbandes sowie eine Stellungnahme des KSA zu dem Thema hat die Verwaltung veranlasst, das absolute Streusalzverbot zu überdenken. Insbesondere die beiden letzten sehr strengen Winter haben deutlich gemacht, das Verbot des Streuens mit Salz zwecks Abstumpfen und Abtauen der Gehweges noch einmal zu überdenken. Nur mit abstumpfenden Mitteln wie Split, Asche o.ä. war eine ordnungsgemäße Räumung der Gehwege kaum mehr möglich. Daher war gerade unter dem Aspekt der Haftung der Stadt Göttingen eine Änderung des Wortlautes der Verordnung über Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung in der Stadt Göttingen unumgänglich, um zumindest unfallträchtige Bereiche wie Treppen, starke Gefälle- bzw. Steigungsstrecken o.ä. zu entschärfen.

Die aufgeworfenen Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Nach § 52 Abs. 4 Satz 5 des Nds. Straßengesetzes (NStG) ist die Zustimmung der Gemeinde notwendig, wenn ein anderer für den Reinigungspflichtigen die Reinigung übernommen hat. Somit sind die Firmen, die für einen Reinigungspflichtigen per Vertrag die Tätigkeit übernommen haben, teilweise bekannt (sicherlich werden nicht alle Firmen dieser Meldepflicht nachgekommen sein). Die Firmen werden daher angeschrieben und über die geänderte Satzung informiert. Hierbei sollte darauf hingewiesen werden, dass die Formulierung „extreme Witterungslagen“ von Seiten der Stadt Göttingen restriktiv ausgelegt wird, d. h. hohe Anforderungen an diesen Begriff zu stellen sind.
2. Die beauftragten Firmen werden wie auch die privaten Hauseigentümer bei Verstößen gegen das Verbot des Streusalzes (ausgenommen laut Satzung erlaubter Salzeinsatz) angeschrieben und noch einmal ermahnt, das Streuen von Salz zu unterlassen. Im Wiederholungsfall wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen die Verantwortlichen eingeleitet.
3. Ausschlaggebend waren Hinweise aus dem Verband Kommunaler Stadtreinigung, hier der Fachausschuss Winterdienst, zu Gerichtsurteilen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Da die Streupflicht der Beseitigung erheblicher Gefahren als Teil der Verkehrssicherungspflicht dient, ist die Gemeinde gehalten, das zur Abwehr der konkreten Gefahr geeignete Mittel zu verwenden. Nach rechtlicher Prüfung ist die Verwaltung der Auffassung, dass es eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht darstellt, wenn die Kommune bei einer Abwälzung der Räum- und Streupflicht auf die Bürger diesem gleichzeitig „die Hände bindet“, indem sie den Einsatz geeigneter Mittel untersagt. Damit könnte es im Falle eines Unfalls neben der Haftung des Bürgers, denn diese haften nach § 823 BGB im Falle einer

Der Oberbürgermeister

Verletzung der Reinigungspflichten, auch zu Schadenersatzansprüchen gegen die Gemeinde wegen einer Amtspflichtverletzung kommen. Auch der Kommunale Schadenausgleich Hannover weist in einer dort eingeholten Stellungnahme darauf hin, dass die Gemeinde ihre Verkehrssicherungspflichten verletzt, wenn sie untersagt Streusalz einzusetzen, aber nur hiermit die Schnee- und Eisglätte wirksam hätte beseitigt werden können.

4. Zu der angesprochenen Problematik ist keine aktuelle Rechtsprechung bekannt.
5. Die Neuformulierung ist an die Formulierung in anderen Städten im Bundesgebiet angelehnt. Eine Auswahl der Städte mit den Formulierungen ist beigefügt.
6. Eine Begründung aus anderen Städten ist hier nicht bekannt.
7. Ob es in anderen Städten Fälle gegeben hat ist hier nicht bekannt. In der Stadt Göttingen hat es bisher keinen Fall gegeben. Allerdings gab es Beschwerden, dass die Gehwege bei extremen Witterungssituationen durch die Grundstückseigentümer nicht ausreichend abgestreut waren.
8. Hiermit haben sich verschiedene Studien befasst. Zwei Quellen seien hier genannt. *Feinstaubquelle Streusalz? Pro und Kontra im Einsatz gegen Schnee und Glätteis und Kommunalen Winterdienst - von der ökologischen Seite aus betrachtet.* Diese sowie auch andere Studien kommen unter dem Strich immer auf den Begriff „differenzierter Winterdienst“ zu sprechen. Dieser Begriff, der sich zwischenzeitlich auch insgesamt durchgesetzt hat, besagt, dass zwar mit dem Einsatz von Streusalz ökologische Gefahren einhergehen, aber um den Anforderungen der Verkehrssicherungspflicht (siehe Punkt 3) Genüge zu tun, bei gewissen Wetter- und Straßensituationen auf den Einsatz von Streusalz nicht verzichtet werden kann.
9. Andere auftauende alternative Streumittel wie Melasse, Calciumchlorid Flocken o. ä. sind über den Einzelhandel nicht erhältlich. Abstumpfende Mittel, wie Split, Asche o. ä., sind bei Witterungssituationen wie z. B. Glätteis keine Alternative, da sie die Gefahrensituation nicht beseitigen.